

Kirchliches

VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

20.

Handreichung zum Umgang mit Musik bei der Feier von Sakramenten und Sakramentalien

Zur Bedeutung der Musik bei der Feier von Sakramenten und Sakramentalien

- (1) Die Feier von Sakramenten und Sakramentalien bezieht sich häufig auf bedeutende Übergänge im Leben von Menschen mit teils hohem emotionalem Charakter. Im Fall von Erstkommunion und Firmung werden diese normalerweise im Rahmen einer pfarrlichen Messe gefeiert. Oft jedoch, wie bei Taufe, Trauung und Beerdigung handelt es sich dabei um einen eigens für diesen Anlass gefeierten Gottesdienst. Für einen großen Teil der Menschen sind diese Gottesdienste einer der wesentlichen Bezugspunkte zur Kirche, von welcher sie sich vor allem geistliche wie rituelle Begleitung an den Wendepunkten ihres Lebens erwarten.
- (2) Die Mitfeiernden solcher Gottesdienste sind vielfach mit dem liturgischen Geschehen und dem darin Ausdruck findenden christlichen Glauben wenig vertraut. In der Vorbereitung und bei Feier von Sakramenten und Sakramentalien ist von Liturgen eine hohe mystagogische Kompetenz gefordert, d.h., sie müssen durch Wort, Musik und rituelle Vollzüge die Feier und ihre Inhalte der Gottesdienstgemeinde (emotional) näherbringen und verständlich machen. Ein durchdachter Einsatz von Musik ist daher von großem Wert.
- (3) Musik ist ein wesentlicher Teil jedes Gottesdienstes. Sie vermag es besonders, den Menschen in seiner Ganzheitlichkeit anzusprechen. Hervorzuheben ist dabei vor allem der Wert des gemeinsamen Singens. Die dafür nötige körperliche, intellektuelle und emotionale Präsenz des Einzelnen öffnet für die Gemeinschaft untereinander und für die Begegnung mit Gott. Die „aktive Teilnahme“ der Gläubigen kann aber auch im „aktiven Hören“ geschehen. Dafür ist es jedoch nötig, dass die dargebotene Musik bei den Feiernden auf Resonanz stößt. Sie muss also eine gewisse Schnittmenge mit der Lebensrealität der Gläubigen aufweisen. Dann kann Musik eine wichtige Rolle in

INHALT

20. Handreichung zum Umgang mit Musik bei sakramentalen Feiern
21. Diözesanrat: Konstituierende Sitzung des Diözesanrates der Diözese Graz-Seckau – Tagesordnung
22. Diözesanrat – Neuer Vorstand
23. Priesterrat und Diözesanrat – Tagesordnung der 1. gemeinsamen Sitzung
24. Diözesanrat: Tagesordnung der 2. Vollversammlung des Diözesanrates der Diözese Graz-Seckau
25. Priesterrat und Diözesanrat – Tagesordnung der 2. gemeinsamen Sitzung
26. Friedhofsgebühren – Änderung
27. Pfarrverwaltungskurs 2020
28. Ordinariatsleitungskonferenz (OLK) – Änderung
29. Stiftung der Diözese Graz-Seckau für Hochschule und Bildung – Satzung
30. Kirchliche Pädagogische Hochschule – Statut
31. Bildungshaus Mariatrost – Umbenennung
32. Personen-Nachrichten

der „Kommunikation des Evangeliums“ spielen. Dabei ist die unreflektiert vorschnelle Unterscheidung zwischen geistlicher und weltlicher Musik nur bedingt hilfreich. Denn ob eine Musik als geistliche berührt, ist letztlich nicht durch musikalische oder textliche Parameter allein steuerbar. Das daraus resultierende Spannungsverhältnis, welches entsteht, wenn Musik zwar auf Grund ihrer emotionalen Wirkung, nicht aber in Bezug auf ihre textliche Gestalt für den Gottesdienst geeignet ist, ist generell nicht auflösbar. Vielmehr muss je nach Situation neu entschieden werden, ob und wie die musikalischen Wünsche der Feiernden mit den liturgischen Rahmenbedingungen in Einklang zu bringen sind.

- (4) Der Einsatz von Musik, welche nicht aus dem geistlichen Kontext stammt, ist daher unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Diese Musik muss

der Struktur des Gottesdienstes entsprechen, soll dem inneren Vollzug der Mitfeiernden dienlich sein und für die Gesamtgestalt der Feier, v. a. in Bezug auf die Verkündigung, fruchtbar gemacht werden können.

Kriterien für den Umgang mit Musikwünschen

- (1) Der Wunsch vieler Menschen, eigene Vorstellungen in die Feier von Sakramenten und Sakramentalien einfließen zu lassen, ist Ausdruck der Bedeutung, welche sie der Feier des jeweiligen Gottesdienstes beimessen. Dies gilt es wertzuschätzen und als Potential fruchtbar zu machen. Gerade Musikwünsche sagen oft sehr viel über den individuellen Erfahrungs- und Glaubenshorizont aus. Bei Wünschen mit Diskussionsbedarf empfehlen sich folgende Überlegungen:
 - Was will sich in diesem Musikwunsch ausdrücken? Welche Erwartungen an die Feier sind damit verbunden?
 - Kann die Musik im Gottesdienst einen Ort finden, an dem sie auf Grund der mit ihr verbundenen Emotionen und Aussagen den Gläubigen hilft, in Beziehung mit Christus zu treten?
 - Kann die Musik dazu beitragen, dass sich liturgische Handlungen für die Gläubigen besser erschließen?
 - Bedarf die Musik, um für den jeweiligen Gottesdienst fruchtbar gemacht zu werden, der kontextualisierenden Deutung? Kann diese z. B. in der Predigt geleistet werden?
- (2) Der eigene Musikgeschmack ist in hohem Maße milieuabhängig. Daher ist es für ein gelingendes Gespräch über die Musikauswahl im Gottesdienst wichtig, sich seiner eigenen Milieuverhaftung bewusst zu sein. Die Ablehnung eines Musikwunsches muss sachlich und objektiv begründet werden können und sollte immer mit der Unterbreitung eines gut überlegten Alternativvorschlages einhergehen. Eine gewisse Repertoirekenntnis hilft hierbei, bestimmte Wünsche besser einzuordnen.
- (3) Gottesdienstliches Geschehen ist immer Dialog zwischen Gott und Mensch. Deshalb muss auch die Musik, die im Gottesdienst erklingt und wesentlicher Teil dieses Dialoges ist, von real präsenten Menschen als Teil der Feiergemeinde interpretiert werden. Grundsätzlich ist deshalb die Interpretation eines Musikstückes durch einen Musiker, welcher auf Grund seiner Teilnahme am Gottesdienst auf die Liturgie und die Feiergemeinde eingehen kann, der Verwendung von Tonträgern immer vorzuziehen. Die Verwendung von Tonträgern ist auf begründbare Ausnahmen zu begrenzen.
- (4) Trotz einer vielfach fehlenden Vertrautheit mit dem Gemeindegesang empfiehlt es sich, die Feiergemeinde zum Singen eines gemeinsamen Liedes einzuladen.

(siehe I.3.) Lieder mit hohem Bekanntheitsgrad sind hierbei eventuell passenderen, aber weniger bekannten Gesängen vorzuziehen.

- (5) „Als Katholische Kirche in der Steiermark begleiten wir Menschen in ihrem Leben auf der Suche nach Gott.“¹ Ein wesentlicher Ausdruck dieser, vom Zukunftsbild der Diözese formulierten Aufgabenbeschreibung, sollte der professionelle Umgang mit der Feier von Sakramenten und Sakramentalien sein. Von großer Bedeutung ist es dabei, sich jedes Mal neu auf die konkreten Personen und Gegebenheiten einzulassen. Der besondere Stellenwert von Musik für die Qualität der Feier sollte immer mitbedacht werden, und gegebenenfalls zur Einbeziehung der Kirchenmusikerin/ des Kirchenmusikers in das bzw. die vorbereitende(n) Gespräch(e) führen. Ziel sollte immer ein Gottesdienst sein, hinter dessen Gestalt alle Beteiligten stehen können. Dabei wird weder die unreflektierte Ausführung aller vorgebrachten Musikwünsche noch die pauschale Abweisung derselbigen dem Anspruch der Liturgie gerecht. Grundsätzlich gilt es, die von den Inhalten der Liturgie her definierten großen Freiräume bei der Auswahl von Gesang und Musik, welche die liturgischen Bücher für eine konkrete Situation vor Ort einräumen, zu nutzen.

Graz, am 22. Mai 2019

Ord.-Zl.: 9 Li/Ko 3-19

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.
Diözesanbischof

Dr. Michael Pregartbauer m.p.
Kanzler

21.

Konstituierende Sitzung des Diözesanrates der Diözese Graz-Seckau – Tagesordnung

30. März 2019 auf Schloss Seggau

Konstituierung des Diözesanrates und Wahlen

- Vorstellung der zukünftigen Arbeitsweise des Diözesanrates und des Vorstandes
- sowie Einführung in das Statut
- KandidatInnenfindung
- Bildung eines Wahlvorstandes
- Wahl des Vorstandes des Diözesanrates
- Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters in das Konsistorium
- Weitere Vertretungen

¹ Zukunftsbild der Katholischen Kirche Steiermark, II.2.

22.**Diözesanrat – Neuer Vorstand**

Bei der konstituierenden Sitzung des Diözesanrates am 30. März 2019 wurden

- Mag. Eva-Maria Hieden zur Vorsitzenden sowie
- Markus Königshofer und
- Andrea Ederer zu weiteren Vorstandsmitgliedern gewählt.

- Bericht des Vorstandes
- Die neue Geschäftsordnung des Diözesanrates (Beilage)
 - Vorstellung
 - Rückmeldungen
 - Beschluss
- Entsendungen:
 - in den Arbeitskreis „Umfassender Schutz des Lebens“
 - in den Arbeitskreis „Nachhaltigkeit“
- gegebenenfalls „Offenes Mikrofon“
- Allfälliges und nächste Termine
- Mittagessen

23.**Priesterrat und Diözesanrat – Tagesordnung der 1. gemeinsamen Sitzung**

29. und 30. März 2019 auf Schloss Seggau

- Gemeinsames Gebet
- Information: (neue) Aufbaustruktur der Diözese, Zukunftsbild – Strategische Ziele – Gremialstruktur im Gesamt der Diözese, anschl. Möglichkeit zu Rückfragen
- Information: Überblick über die unterschiedlichen Finanzbereiche der kath. Kirche in der Steiermark (Diözese, Mensalgut, Pfarren, Körperschaften usw.), sowie Konsequenzen daraus: Priorisierungen, Stellenplan usw.
- Pause
- Information: „Seelsorgeräume“ – aktueller Stand der Entwicklung
- Information und Beratung: „Jugendsynode 2018 – Die Jugendlichen, der Glaube und die Berufsunterscheidung“. Sammlung möglicher pastoraler Initiativen zu den Themenschwerpunkten „Jugend und Berufung“
- Hl. Messe
- Mittagessen

25.**Priesterrat und Diözesanrat – Tagesordnung der 2. gemeinsamen Sitzung**

28. und 29. Juni 2019 auf Schloss Seggau

- Begrüßung
- Besinnung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Protokoll der letzten Sitzung
- Weiterarbeit zur Jugendsynode
- Abendessen
- Gemütliches Beisammensein und vertiefendes Kennenlernen der Mitglieder
- Nächtigung
- Frühstück
- Heilige Messe
- Aktuelle Stunde
- Geschäftsordnung
- Information zur Jahresrechnung der Diözese
- Elementarpädagogik
- Allfälliges

24.**Tagesordnung der 2. Vollversammlung des Diözesanrates der Diözese Graz-Seckau**

29. Juni 2019 auf Schloss Seggau

- Begrüßung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Dringlichkeitsanträge

26.**Friedhofsgebühren – Änderung**

Mit 1. Jänner 2020 wird die **Friedhofsbenutzungsgebühr** wie folgt angepasst:

Die gemäß neuer Friedhofsordnung bereits einmal genehmigten Gebühren werden um insgesamt 3% erhöht. Eine neuerliche Genehmigung ist dann nicht mehr erforderlich, sofern die berechnete Gebühr bereits in voller Höhe verrechnet wird.

Sofern noch keine Gebühren genehmigt sind, sind diese nach Beschlussfassung im Wirtschaftsrat zur Genehmigung mittels Kalkulationsblatt (im Intranet abrufbar, nähere Informationen auch bei Frau Edith Eberhard, VPN 2661 erhältlich) vorzulegen.

27. Pfarrverwaltungskurs 2020

Der Kurs 2020 findet gemeinsam für Priester, Diakone, Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen, die ihn im Rahmen der Berufsbegleitung für den pastoralen Dienst besuchen, sowie für Pfarrsekretäre und Pfarrsekretärinnen in zwei Abschnitten (13.–15. Jänner und 4.–5. März 2020) im Exerzitenhaus der Barmherzigen Schwestern, Mariengasse 6a, 8020 Graz, statt.

Für neu angestellte Pfarrsekretäre und Pfarrsekretärinnen ist die Teilnahme verpflichtend, für die Teilnehmenden an der Berufsbegleitung innerhalb der ersten fünf Dienstjahre. Für die Priester ist der Kurs Teil der Pfarrbefähigungsprüfung.

28. Ordinariatsleitungskonferenz (OLK) – Änderung

Im Dekret zur Neuordnung der **Beratungsorgane des Ordinarius im Bischöflichen Ordinariat** vom 31. August 2018 i.d.F.v. 8. Oktober 2018, Ord.-Zl. 1 Or 6-18, wird unter Punkt II die Zusammensetzung der Ordinariatsleitungskonferenz wie folgt geändert:

Zusammensetzung:

- Generalvikar
- Stellvertreter des Generalvikars
- Kanzler
- die Leiter der Ressorts

sowie tagesordnungspunktbezogen:

- Caritasdirektor
- ein Regionalkoordinator
- Prozessbereichssprecher

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. September 2019 in Kraft.

Graz, 31. August 2019

Ord.-Zl.: 1 Or 14-19

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.
Diözesanbischof

Dr. Michael Pregartbauer m.p.
Kanzler

29. Stiftung der Diözese Graz-Seckau für Hochschule und Bildung – Satzung

§ 1 Bezeichnung und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Diözese Graz-Seckau für Hochschule und Bildung“ und hat ihren Sitz in Graz.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist zunächst die Errichtung der „Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau“ (kurz: KPH) sowie die Erhaltung und Führung derselben auf Grundlage ihres Statutes und Förderung von Aus, Fort- und Weiterbildung in der Diözese Graz-Seckau.
- (2) Die Stiftung erarbeitet in Zusammenarbeit mit den betroffenen Stellen der Diözese Graz-Seckau und im Einvernehmen mit dem Ordinarius weitere Formen kirchlicher Bildungsarbeit.
- (3) Die Stiftung der Diözese Graz-Seckau für Hochschule und Bildung verfolgt daher ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 35 und 38 BAO, BGBl. 194/1961 i.d.g.F. und § 5 Abs. 1 Z. 6 KStG 1988, BGBl. Nr. 401/1988 i.d.g.F., und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mittel zur Zweckerreichung

Die Mittel der Stiftung zur Erreichung des in § 2 genannten Zweckes bestehen:

1. aus dem jährlichen Beitrag der Diözese,
2. aus den Lehrerdienstposten², welche die Republik Österreich aufgrund völkerrechtlicher und gesetzlicher Verpflichtungen der KPH zur Verfügung zu stellen hat,
3. aus Subventionen und Förderungen,
4. aus Beiträgen für Hochschullehrgänge, Lehrgänge und sonstige Bildungsangebote,
5. aus Erträgen von Veranstaltungen,
6. aus den Elternbeiträgen für die der KPH eingegliederten Praxisschule,
7. aus den Einnahmen aus an die KPH angeschlossenen Einrichtungen,
8. aus diversen Kostenersätzen,
9. aus Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
10. aus Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere für andere Aus, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen im Sinne auch der europäischen Dimension des lebenslangen Lernens,
11. aus sonstigen Zuwendungen.

² Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 4 Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind:
 1. der Stiftungsrat,
 2. der Geschäftsführer.
- (2) Die Organe und ihre Mitglieder haben nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes für Vermögensverwalter und mit der Sorgfalt eines bonus pater familias (can. 1284 § 1 CIC) zu handeln. Sie sind in allen Angelegenheiten der Stiftung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus dem Leiter des Amtes für Schule und Bildung als Vorsitzendem und mindestens vier weiteren Mitgliedern aus Kirche, Gesellschaft, Wissenschaft oder Wirtschaft. Erforderlichenfalls können weitere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Ausschüsse eingerichtet werden.
- (2) Die Bestellung und Ernennung aller Mitglieder erfolgt durch den Diözesanbischof.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet
 1. durch Ablauf der Funktionsperiode,
 2. durch Verzicht,
 3. durch Abberufung,
 4. durch Tod.
- (4) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre und endet mit der Konstituierung eines neuen Stiftungsrates. Wiederbestellungen für weitere Funktionsperioden sind zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsrates kann der Diözesanbischof für die verbleibende Funktionsperiode ein neues Mitglied ernennen; auf die Mindestzahl der Mitglieder ist zu achten.
- (5) Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch Anzeige an den Vorsitzenden zurücklegen. Dieser hat umgehend den Diözesanbischof und die anderen Mitglieder des Stiftungsrates zu informieren.
- (6) Der Diözesanbischof kann ein Mitglied gemäß Abs. 3 Z. 3 vor Ablauf der Funktionsperiode aus schwerwiegenden Gründen abberufen, vor allem dann wenn der Stiftungsrat dies mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder unter Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder beschlossen hat. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt.
- (7) Der Stiftungsrat wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden-Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (8) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vom Vorsitzenden-Stellvertreter mindestens zwei Mal jährlich sowie auf Verlangen des Ordinarius einberufen. Die konstituierende Sitzung wird vom Ordinarius einberufen.
- (9) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend ist. Die Vertre-

- tung eines an einer Beratung oder Beschlussfassung verhinderten Mitgliedes sowie die Übertragung des Stimmrechtes an eine andere Person sind unzulässig. Beschlüsse des Stiftungsrates bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit. Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (10) Zu den Sitzungen des Stiftungsrates können der Geschäftsführer sowie Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.
 - (11) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - (12) Der Stiftungsrat hat für die Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge zu tragen. Er hat den Geschäftsführer zu überwachen und kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen. Der Stiftungsrat kann die Bücher, Datenbanken und Unterlagen der Stiftung einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
 - (13) Dem Stiftungsrat obliegen insbesondere:
 1. Vorbereitung und Einreichung des Antrages auf Anerkennung bzw. Verlängerung der Anerkennung der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule als Privater Pädagogischer Hochschule beim zuständigen Regierungsmitglied,
 2. Beratung des Ordinarius in allen Angelegenheiten, die dieser dem Stiftungsrat vorlegt oder die von strategischer Bedeutung für die Verwirklichung des Stiftungszweckes sind,
 3. Vorschläge an den Diözesanbischof zu Änderungen der Statuten der KPH,
 4. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers der Stiftung,
 5. Abschluss, Änderung oder Auflösung der Verträge mit dem Geschäftsführer,
 6. Festlegung der Aufgabenverteilung zwischen Stiftungsrat und Geschäftsführer,
 7. Beschlussfassung und Genehmigung des Haushaltsplanes der Stiftung mit den mit ihr verbundenen Einrichtungen und allenfalls erforderlicher Änderungen unter Beachtung diözesaner Regelungen,
 8. Erstellung des Rechenschaftsberichtes und der geprüften Rechnungsabschlüsse der Stiftung zur Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat,
 9. Entlastung des Geschäftsführers,
 10. Bestellung eines Abschlussprüfers.
 - (14) Folgende Geschäfte und Maßnahmen bedürfen jedenfalls eines zustimmenden Beschlusses des Stiftungsrates:
 1. Erwerb, Veräußerung von und Verfügung über Beteiligungen aller Art, ausgenommen im Rahmen der normalen Bewirtschaftung des Finanzanlagevermögens, und Abschluss von Rechtsgeschäften sowie Aufnahme von Darlehen, jeweils gemäß den diözesanen Regelungen;

2. Durchführung von Neubauten oder anderen bedeutsamen Investitions- oder Baumaßnahmen in den Einrichtungen und unmittelbar betrieblich genutzten Liegenschaften der Stiftung,
 3. Entscheidungen, die den Bestand, die Organisation und die wirtschaftliche Situation der Stiftung wesentlich zu beeinflussen geeignet sind,
 4. Rechtsgeschäfte mit nahen Angehörigen des Geschäftsführers.
- (15) Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterfertigen ist. Auf Verlangen ist eine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. Nach Kenntnisnahme des Protokolls durch den Ordinarius wird es im Bischöflichen Ordinariat hinterlegt und wird dann in Kopie den Mitgliedern des Stiftungsrates und dem Geschäftsführer zugestellt.
- (16) Der Ordinarius ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrates unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Er kann jederzeit von allen Organen der Stiftung umfassende Information über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen.
- (17) Der Stiftungsrat ist dem Diözesanbischof verantwortlich und hat regelmäßig ihn sowie das Bischöfliche Ordinariat zu informieren.

§ 6 Geschäftsführer

- (1) Der Stiftungsrat bestellt einen Geschäftsführer. Bei Auswahl und Beauftragung des Geschäftsführers ist darauf zu achten, dass dieser neben der fachlichen Kompetenz für die wirtschaftliche Führung der Geschäfte auch über ein entsprechendes Maß an pädagogischer, religionspädagogischer und pastoraler Kompetenz verfügt. Der Geschäftsführer kann personenident mit dem Leiter der Abteilung „Augustinum“ im Bischöflichen Amt für Schule und Bildung sein.
- (2) Der Geschäftsführer ist zur Umsetzung des Stiftungszweckes nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse des Stiftungsrates und der einschlägigen staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften verantwortlich.
- (3) Ihm obliegen insbesondere:
 1. Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung,
 2. Erarbeitung des Haushaltsplanes (Personal, Finanz- und Investitionspläne) der Stiftung unter Bedachtnahme auf den Ziel- und Leistungsplan sowie den Haushaltsplan der KPH bzw. Kooperation mit dem Rektorat der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule bei der Erstellung dieser Pläne,
 3. Erarbeitung der Jahresabschlüsse und der Rechenschaftsberichte,
 4. Ausschreibung von Planstellen des Verwaltungspersonals,

5. Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrates,
6. Einholung der kirchenrechtlich erforderlichen Genehmigungen.

- (1) Der Haushaltsplan ist jeweils bis zwei Monate vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres und der Rechnungsabschluss samt dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers bis sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Der Geschäftsführer hat dafür zu sorgen, dass an der KPH ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen.

§ 7 Geschäftsjahr

Die Geschäftsjahre sind mit dem Kalenderjahr identisch. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Stiftung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 8 Auflösung der Stiftung

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen im Sinne der Bundesabgabenordnung, § 39 Z. 5, durch den Ordinarius für ähnlich geartete gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Graz, 19. September 2019

Ord.-Zl.: 12 PH 5-19

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.
Diözesanbischof

Dr. Michael Pregartbauer m.p.
Kanzler

30.

Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Präambel

I. Organisationsrecht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Bezeichnung und Sitz
- § 4 Aufgaben
- § 5 Leitende Grundsätze
- § 6 Wissenschaftliche und organisatorische Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen
- § 7 Organe der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule
- § 8 Hochschulrat
- § 9 Rektor bzw. Rektorin
- § 10 Vizerektoren bzw. Vizerektorinnen
- § 11 Rektorat
- § 12 Institutsleitung und weitere Leitungsfunktionen

- § 13 Hochschulkollegium
- § 14 Lehrpersonal
- § 15 Rektoratsdirektor bzw. Rektoratsdirektorin und sonstiges Verwaltungspersonal
- § 16 Ausschreibung
- § 17 Frauenfördergebot, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
- § 18 Praxisschulen
- § 19 Aufsicht
- § 20. Verfahrensvorschriften und Säumnis
- § 21 Satzung
- § 22 Organisationsplan
- § 23 Ziel- und Leistungsplan
- § 24 Ressourcenplan
- § 25 Haushaltsplan
- § 26 Mitteilungsblatt
- § 27 Evaluierung und Qualitätsentwicklung
- § 28 Internes Rechnungswesen

II. Studienrecht

- § 29 Anwendung studienrechtlicher Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005
- § 30 Curricula
- § 31 Studienausweis
- § 32 Ausbildungsvertrag
- § 33 Beendigung des Studiums
- § 34 Studienbeiträge
- § 35 Sonstige Beiträge
- § 36 Angehörige der KPH Graz
- § 37 Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit, Veröffentlichungen
- § 38 In-Kraft-Treten

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Menschen nimmt die Katholische Kirche das Recht wahr, den ihr eigenen Bildungsauftrag auch durch die Errichtung von Privaten Pädagogischen Hochschulen zu erfüllen. Durch die Erhaltung und Führung einer Pädagogischen Hochschule realisiert sich ein wesentlicher Teil des von der Kirche geleisteten Engagements im Bereich von Bildung.

Die Kirche bringt dabei in dialogischer Verständigung das Spezifikum der Qualität christlicher Bildung ein, wie es dem europäischen Verständnis immer entsprochen hat: nämlich eine ganzheitlich konzipierte Bildung, die an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert ist und zu möglichst umfassender Entfaltung des Menschseins im Sinn einer Befähigung zu verantwortlicher Selbstbestimmung beiträgt. Dies bedeutet eine Vertiefung aller Kompetenzen durch kontinuierliche Einbindung der Sinnfrage, durch Entwicklung und Bewahrung eines (inter)kulturellen Gedächtnisses und die Vermittlung einer religiös-ethisch-philosophischen Grundsatzkompetenz. Christliche und spirituelle Werte, gelebt, gefeiert und gelehrt, geben dem Bildungskanon Sinn und Leben. Die Beachtung religiöser Diversität wird als ein bereicherndes Lernfeld für individuelle und gesellschaftliche Lebensgestaltung gesehen.

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung an der KPH Graz orientiert sich an den Herausforderungen einer pluralistischen Gesellschaft. Es bedarf eines hohen Maßes an Verständigung über die Grundfragen des Menschseins und einer nachhaltigen Sicherung der gemeinsamen Wertebasis. Das christliche Gottes-, Menschen- und Weltbild umfasst weiters die Verpflichtung, Frauen und Männern die gleichen Rechte in allen Bereichen der Pädagogischen Hochschule zu sichern.

Forschung und Lehre geschieht an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau aus der Tradition und Perspektive des christlichen Glaubens mit ihrem Gottes-, Menschen- und Weltbild.

I. Organisationsrecht

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Statut regelt im Sinne des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien 2005 (Hochschulgesetz 2005 idgF), im Folgenden kurz HG, die Organisation der „Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau“, im Folgenden kurz KPH Graz, sowie das Studium an dieser.

§ 2 Rechtsstellung

Die KPH Graz ist als Einrichtung des Rechtsträgers „Stiftung der Diözese Graz-Seckau für Hochschule und Bildung“ eine Katholische Hochschuleeinrichtung im Sinne der can. 807–814 CIC und der Apostolischen Konstitution „Ex Corde Ecclesiae“ vom 15. August 1990. Sie ist zugleich eine anerkannte Bildungseinrichtung im Sinne der §§ 4 bis 7 HG und eine anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung im Sinne des § 51 Abs. 2 Z. 1 Universitätsgesetz 2002.

§ 3 Bezeichnung und Sitz

- (1) Die KPH Graz führt die Bezeichnung „Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in 8010 Graz, Lange Gasse 2 und derzeit einen dislozierten Standort in 9020 Klagenfurt, Tarviserstraße 30. Weitere Standorte in anderen Diözesen können aufgrund von Kooperationsverträgen eingerichtet werden.

§ 4 Aufgaben

- (1) Die KPH Graz hat mit dem Fokus auf die pädagogische Profession und ihre Berufsfelder im Rahmen von Lehre und Forschung nach internationalen Standards sowohl Lehrer bzw. Lehrerinnen sowie nach Maßgabe des Bedarfs Personen in allgemeinen pädagogischen, religionspädagogisch-katechetischen, sozialpädagogischen und elementar-pädagogischen Berufsfeldern aus-, fort- und weiterzubilden.
- (2) An der KPH Graz werden folgende ordentliche Studien gemäß § 38 Abs. 1 HG angeboten:
 1. Bachelorstudium für das Lehramt Primarstufe (im Umfang von 240 ECTS-Anrechnungspunkten),
 2. Masterstudium für das Lehramt Primarstufe (im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten) und

- Masterstudien für das Lehramt Primarstufe, insbesondere mit dem Schwerpunkt in Inklusiver Pädagogik (im Umfang von 90 ECTS-Anrechnungspunkten),
3. Bachelorstudien für das Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung (im Umfang von 240 ECTS-Anrechnungspunkten) insbesondere im Unterrichtsfach Katholische Religion, in der Spezialisierung „Vertiefende Katholische Religionspädagogik für die Primarstufe“, in der Spezialisierung „Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung“ sowie im Unterrichtsfach Technische und Textile Gestaltung,
 4. Masterstudien für das Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung (im Umfang von 120 ECTS-Anrechnungspunkten), insbesondere für die in Z. 3 genannten Unterrichtsfächer und Spezialisierungen.
- (3) An der KPH Graz werden ordentliche Studien gemäß § 38 Abs. 1a HG angeboten, insbesondere das Bachelorstudium Elementarpädagogik (im Umfang von 180 ECTS-Anrechnungspunkten).
 - (4) Die unter § 4 Abs. 2 Z. 3 und 4 angeführten Studien werden als gemeinsam eingerichtete Studien gemäß § 39b HG im Entwicklungsverbund Süd-Ost geführt. Die unter § 4 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 angeführten Studien werden gegebenenfalls in Kooperation mit anderen Pädagogischen Hochschulen im Entwicklungsverbund Süd-Ost angeboten.
 - (5) An der KPH Graz werden Erweiterungsstudien gemäß §§ 38b, 38c und 38d HG angeboten.
 - (6) Zudem werden die auslaufenden Bachelorstudiengänge „Lehramt für katholische Religion an Pflichtschulen“, „Lehramt für Volksschulen“ und „Lehramt für Sonderschulen“ zu Ende geführt.
 - (7) An der KPH Graz werden gemäß § 39 HG Hochschullehrgänge zur Fort- und Weiterbildung von Lehrern bzw. Lehrerinnen nach den inhaltlichen Vorgaben des zuständigen Regierungsmitglieds oder mit dessen Ermächtigung zur Wahrung der regionalen Erfordernisse der diesem unterstehenden Schulbehörden sowie in allgemeinen pädagogischen Professionsfeldern der Betreuung von Kindern und Jugendlichen eingerichtet.
 - (8) Fortbildungsangebote für Lehrer bzw. Lehrerinnen werden unter Berücksichtigung der inhaltlichen Vorgaben des zuständigen Regierungsmitglieds oder in dessen Ermächtigung zur Wahrung der regionalen Erfordernisse der Bildungsdirektion erstellt und Bildungseinrichtungen in ihrer Qualitätsentwicklung beraten und begleitet. Für Berufseinsteiger bzw. Berufseinsteigerinnen werden ab dem Studienjahr 2019/20 Induktionslehrveranstaltungen durchgeführt. Zudem wird an der KPH Graz auch Fortbildung für elementar- und sozialpädagogische Tätigkeitsfelder angeboten.
 - (9) Weiters werden an der KPH Graz insbesondere Fort- und Weiterbildungsangebote in religionspädagogischen, katechetischen und spirituellen Angelegenheiten für Religionslehrer bzw. Religionslehrerinnen an allgemeinen Pflichtschulen, allgemeinbildenden höheren Schulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Berufsschulen, Landwirtschaftlichen Fachschulen, weiters für Lehrer bzw. Lehrerinnen an Katholischen Privatschulen, für Elementarpädagogen bzw. Elementarpädagoginnen und Erzieher bzw. Erzieherinnen und in sozialpädagogischen Angelegenheiten für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen angeboten und durchgeführt. In allen religionspädagogischen Berufsfeldern werden die Fortbildungsangebote nach den inhaltlichen Vorgaben der Kirche erstellt.
 - (10) Gemäß § 8 HG führt die KPH Graz eine Praxisvolksschule, die innovative pädagogische Konzepte verwirklicht und als Forschungs-, Entwicklungs- und Praxisfeld mit der Hochschule eng zusammenarbeitet.
- § 5 Leitende Grundsätze**
- (1) Die KPH Graz erfüllt in der Qualität der Studien- und Bildungsangebote, der Lehre und der berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung die vom Gesetzgeber von Pädagogischen Hochschulen geforderten Standards. Dies wird durch die Organisation und insbesondere durch die Auswahl des Lehrpersonals sichergestellt.
 - (2) Im Besonderen ist eine Pädagogik, die sich am christlichen Menschen- und Weltbild mit den Prinzipien der Personalität, Ganzheitlichkeit, Solidarität und Transparenzoffenheit orientiert, leitende Perspektive der KPH Graz.
 - (3) Spiritualität, Persönlichkeitsbildung und ästhetische Erziehung sind Grundsätze, die eng mit der innovativen Pädagogik in Verbindung stehen.
 - (4) Die Studienangebote orientieren sich hinsichtlich der Aus-, Fort- und Weiterbildung an aktuellen wissenschaftlichen Standards. Die Praxisbezogenheit in der Ausbildung sowie in der Fort- und Weiterbildung wird gewährleistet. Folgende Dimensionen sind für alle Studienangebote zu berücksichtigen:
 1. die ganzheitliche, ästhetische und spirituelle Dimension,
 2. die religiöse und interreligiöse Dimension,
 3. die soziale und solidarische Dimension,
 4. die innovative und inklusive Dimension,
 5. die berufsbegleitende und professionsorientierte Dimension.

Die Leitlinien haben die Aufgabe, diese Dimensionen auf inhaltliche Schwerpunkte innerhalb der Forschung und der Lehre zu übertragen.
 - (5) Die Studienangebote achten auf sich verändernde Erfordernisse zur Professionalisierung und auf den Transfer neuer wissenschaftlich-berufsfeldbezogener Erkenntnisse in das religionspädagogische, pädago-

gische, sozialpädagogische, elementarpädagogische, pastoral-katechetische Berufsfeld.

- (6) Durch die Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und Lehre sowie durch den Ausbau der nationalen und internationalen Mobilität im Bereich der religionspädagogischen, pädagogischen, sozialpädagogischen und elementarpädagogischen Berufsbildung wird der Stellenwert der europäischen Dimension in der österreichischen Gesellschaft gefestigt. Merkmale dieser kirchlichen Bildungseinrichtung sind ihre Internationalität und Katholizität. Hier gilt es auch verstärkt auf diözesane Anliegen Bedacht zu nehmen und sie in einer größeren weltkirchlichen Sicht wissenschaftlich im Spannungsfeld von Theorie und Praxis zu rezipieren.
- (7) Englisch als zweite Unterrichtssprache trägt dem vorhin erwähnten Faktum Rechnung und erleichtert und verbessert den Zugang und die Mitwirkung an internationalen Forschungsprojekten für Studierende und Lehrende.
- (8) Die Lehre an der KPH Graz wird mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung verbunden (forschungsgeliebte Lehre).
- (9) Für die KPH Graz gelten darüber hinaus die in den Bestimmungen des § 9 HG formulierten leitenden Grundsätze.

§ 6 Wissenschaftliche und organisatorische Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen

- (1) Die KPH Graz kooperiert hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, mit in- und ausländischen öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen, Universitäten und Fachhochschulen sowie Anbietern bzw. Anbieterinnen privater Studienangebote im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 2 HG, insbesondere mit den hochschulischen Bildungseinrichtungen im Entwicklungsverbund Süd-Ost.
- (2) Die Kooperation erstreckt sich neben der berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung auch auf die Evaluation und insbesondere auf die Erstellung der Curricula und auf die Studienangebote sowie deren Durchführung und soll die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellen.

§ 7 Organe der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule

Die Organe der KPH Graz sind der Hochschulrat, das Rektorat, der Rektor bzw. die Rektorin und das Hochschulkollegium.

§ 8 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus:
1. dem Leiter bzw. der Leiterin des Amtes für Schule und Bildung als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender;

2. den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates der Stiftung der Diözese Graz-Seckau für Hochschule und Bildung;
3. je einer Vertretung der Diözesen, mit denen ein Kooperationsvertrag besteht.

Darüber hinaus können weitere Mitglieder bestellt werden, etwa:

1. eine Vertretung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung;
 2. eine Vertretung der Bildungsdirektion für Steiermark;
 3. weitere Personen aus Kirche, Gesellschaft, Wissenschaft oder Wirtschaft.
- (2) Die Bestellung und Ernennung aller Mitglieder erfolgt durch den Diözesanbischof.
- (3) Die Mitgliedschaft im Hochschulrat endet
1. durch Ablauf der Funktionsperiode,
 2. durch Verzicht,
 3. durch Abberufung,
 4. durch Tod.
- (4) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre und endet mit der Konstituierung eines neuen Hochschulrates. Wiederbestellungen für weitere Funktionsperioden sind zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Hochschulrates kann der Diözesanbischof für die verbleibende Funktionsperiode ein neues Mitglied ernennen; auf die Mindestzahl der Mitglieder ist zu achten.
- (5) Jedes Mitglied des Hochschulrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch Anzeige an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zurücklegen. Diese bzw. dieser hat umgehend den Diözesanbischof und die anderen Mitglieder des Hochschulrates zu informieren.
- (6) Der Diözesanbischof kann ein Mitglied gemäß Abs. 3 Z. 3 vor Ablauf der Funktionsperiode aus schwerwiegenden Gründen abberufen, vor allem dann wenn der Hochschulrat dies mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder unter Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder beschlossen hat. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt.
- (7) Der Hochschulrat wird vom bzw. von der Vorsitzenden oder in dessen bzw. deren Auftrag vom Vorsitzenden-Stellvertreter bzw. von der Vorsitzenden-Stellvertreterin mindestens zwei Mal jährlich sowie auf Verlangen des Ordinarius einberufen.
- (8) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich des bzw. der Vorsitzenden oder dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin, anwesend sind. Die Vertretung eines an einer Beratung oder Beschlussfassung verhinderten Mitgliedes sowie die Übertragung des Stimmrechtes sind unzulässig. Beschlüsse des Hochschulrates bedürfen der einfachen Mehrheit. Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

- (9) Der Hochschulrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Ansonsten ist die Geschäftsordnung des Stiftungsrates auf den Hochschulrat anzuwenden.
- (10) Das Rektorat, der bzw. die Vorsitzende des Hochschulkollegiums und der bzw. die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, in den Sitzungen des Hochschulrates zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen.
- (11) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:
1. Ausschreibung der Funktion des Rektors bzw. der Rektorin und der Vizerektoren bzw. Vizerektorinnen sowie Durchführung des Auswahlverfahrens und Erstellung eines Dreivorschlags aus den Bewerbern bzw. Bewerberinnen für die Bestellung durch den Diözesanbischof. Dem Diözesanbischof werden darüber hinaus auch die Namen aller anderen Bewerber bzw. Bewerberinnen mitgeteilt.
 2. Beratung des Rektorates in wesentlichen strategischen Angelegenheiten der Hochschulentwicklung,
 3. Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula,
 4. Beschlussfassung über den Entwurf des Organisationsplanes und Veranlassung der Vorlage an das zuständige Regierungsmitglied,
 5. Genehmigung der Satzung und der Geschäftsordnung des Hochschulrates,
 6. Beschlussfassung über den Entwurf eines Ziel- und Leistungsplanes bzw. eines Ressourcenplanes und Veranlassung der Vorlage an das zuständige Regierungsmitglied, wenn ein solcher erforderlich ist,
 7. Berichtspflicht an den Ordinarius bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Hochschulorganen sowie bei Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens,
 8. Stellungnahme zur beabsichtigten Betrauung mit der Leitung eines Institutes der KPH Graz gemäß § 16 HG,
 9. Stellungnahme zum Konzept der KPH Graz zur Qualitätskontrolle hinsichtlich der Erreichung interner Zielsetzungen (§ 15 Abs. 3 Z. 17 HG).
- (12) Der Hochschulrat ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der KPH Graz zu informieren. Die Hochschulorgane sind verpflichtet, dem Hochschulrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Hochschulrat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.
- (13) Die Mitglieder des Hochschulrats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen aus Anlass der Ausübung ihrer Funktion erwachsen. Die näheren Bestimmungen über den Ersatz sind nach den diözesanen Regelungen zu treffen.

§ 9 Rektor bzw. Rektorin

- (1) Der Rektor bzw. die Rektorin leitet die KPH Graz, ist der bzw. die unmittelbare Vorgesetzte des an der KPH Graz tätigen Lehr- und Verwaltungspersonals, repräsentiert die KPH Graz nach außen und koordiniert die Tätigkeit der Organe der KPH Graz. Er bzw. sie hat darüber hinaus alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht einem anderen Hochschulorgan zugewiesen sind.
- (2) Zum Rektor bzw. zur Rektorin darf nur eine Person mit
1. einem abgeschlossenen Hochschulstudium sowie einer dem Aufgabenprofil entsprechenden wissenschaftlichen Qualifikation,
 2. der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung der KPH Graz,
 3. mehrjähriger Erfahrung in Lehre und Forschung sowie Kenntnis der österreichischen und internationalen Forschungs- und Bildungslandschaft,
 4. Erfahrung in der internationalen Bildungskooperation,
 5. einer dem Anforderungsprofil der KPH Graz gemäß dem Leitbild entsprechenden Grundhaltung bestellt werden.
- (3) Die Ausschreibung der Funktion des Rektors bzw. der Rektorin und die Durchführung des Bewerbungsverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Bewerbungen haben ein Konzept zur Weiterentwicklung der KPH Graz zu enthalten. Die einlangenden Bewerbungen sind nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuständigen Organen der Personalvertretung(en), dem Hochschulkollegium und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Diese haben das Recht binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Der Hochschulrat hat dem Diözesanbischof einen Dreivorschlag sowie die Namen aller Bewerber bzw. Bewerberinnen für die Bestellung zum Rektor bzw. zur Rektorin sowie die eingelangten Stellungnahmen der nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zuständigen Organe der Personalvertretung(en), des Hochschulkollegiums und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Die Bestellung erfolgt durch den Diözesanbischof für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren, wobei bei einer Bestellung vor dem 1. Oktober dasjenige Studienjahr, während dessen die Bestellung erfolgt, als erstes Studienjahr gilt.
- (4) Zwölf Monate vor Ablauf der Funktionsperiode hat der Hochschulrat die Funktion des Rektors bzw. der Rektorin auszuschreiben, oder der Diözesanbischof kann nach Anhörung des Hochschulrates den bisherigen Rektor bzw. die bisherige Rektorin für eine weitere Funktionsperiode verlängern.
- (5) Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode die Bestellung eines neuen Rektors bzw. einer neuen

Rektorin nicht zustande, hat der bisherige Rektor bzw. die bisherige Rektorin bis zur Bestellung eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin die Funktion vorübergehend weiter auszuüben.

- (6) Bei Wegfall einer der Bestellungs voraussetzung kann der Hochschulrat eine Abberufung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen vorschlagen.
- (7) Betreffend die dienstrechtliche Stellung des Rektors bzw. der Rektorin kommen die Bestimmungen des § 13 Abs. 6 und 7 HG zur Anwendung.

§ 10 Vizerektoren bzw. Vizerektorinnen

- (1) An der KPH Graz sind zwei Vizerektoren bzw. Vizerektorinnen auf Grund der inneren Struktur der KPH Graz zu bestellen. Die Vizerektoren bzw. Vizerektorinnen sind Mitglieder des Rektorats und haben den Rektor bzw. die Rektorin im Verhinderungsfall zu vertreten, in den ihnen vom Hochschulrat zugeordneten Aufgabengebieten zu unterstützen und im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des Rektors bzw. der Rektorin dessen bzw. deren Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen Rektors bzw. einer neuen Rektorin wahrzunehmen.
- (2) Die Ausschreibung der Funktion der Vizerektoren bzw. Vizerektorinnen und die Durchführung des Bewerbungsverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Die Ausschreibung der Funktion des Vizerektors bzw. der Vizerektorin kann ohne die Angabe der Aufgabengebiete unter Bedachtnahme auf § 14 Abs. 2 HG erfolgen. Die einlangenden Bewerbungen sind den nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zuständigen Organen der Personalvertretung(en), dem Hochschulkollegium und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Diese haben das Recht binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Der Hochschulrat hat dem Diözesanbischof einen Dreivorschlag sowie die Namen aller Bewerber bzw. Bewerberinnen für die Bestellung zum Vizerektor bzw. zur Vizerektorin sowie die eingelangten Stellungnahmen der nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zuständigen Organe der Personalvertretung(en), des Hochschulkollegiums und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Der (designierte) Rektor bzw. die (designierte) Rektorin ist berechtigt, eine Stellungnahme zur Reihung an den Diözesanbischof abzugeben. Die Bestellung erfolgt durch den Diözesanbischof für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren, wobei bei einer Bestellung vor dem 1. Oktober dasjenige Studienjahr, während dessen die Bestellung erfolgt, als erstes Studienjahr gilt.
- (3) § 9 Abs. 4 bis 6 dieses Statuts sind sinngemäß anzuwenden.
- (4) Betreffend die dienstrechtliche Stellung der Vizerektoren bzw. Vizerektorinnen kommen die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 und 6 HG zur Anwendung.

§ 11 Rektorat

- (1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor bzw. der Rektorin und zwei als Vizerektoren bzw. Vizerektorinnen bestellten Personen.
- (2) Der Rektor bzw. die Rektorin hat die Vorsitzführung im Rektorat inne und vertritt dieses nach außen.
- (3) Das Rektorat hat folgende Aufgaben:
 1. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist,
 2. Erstellung der Satzung,
 3. Erstellung des Entwurfes eines Organisationsplanes der KPH Graz zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
 4. Ausschreibung von Planstellen für Lehrpersonal gemäß § 18 Abs. 1 Z. 1 HG, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse und Vorlage eines begründeten Besetzungsantrages an das zuständige Regierungsmitglied,
 5. Antragstellung betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Lehrenden gemäß § 18 Abs. 1 Z. 2 und 3 HG an die zuständige Dienstbehörde oder Personalstelle,
 6. Bestellung von Lehrenden gemäß § 18 Abs. 1 Z. 4 HG,
 7. Zulassung der Studierenden,
 8. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe,
 9. Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen,
 10. Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula und Genehmigung der Curricula,
 11. Erstellung eines Ziel- und Leistungsplanentwurfs und Umsetzung des vom Hochschulrat beschlossenen Ziel- und Leistungsplanes für die KPH Graz,
 12. Erstellung eines Entwurfes des Ressourcenplans für die vom zuständigen Regierungsmitglied zur Verfügung gestellten Mittel und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
 13. Erstellung eines jährlichen Haushaltsplanes für die im Rahmen der Stiftung zu verwaltenden Ressourcen einschließlich einer Abschlussbilanz für die KPH Graz und Vorlage an den Stiftungsrat zur Beschlussfassung,
 14. Budgetplanung und interne Budgetzuteilung gemäß dem genehmigten Ressourcenplan,
 15. Betrauung mit der Leitung eines im Organisationsplan vorgesehenen Institutes; ist dieses in einer anderen Diözese angesiedelt, so ist vorher der jeweilige Diözesanbischof anzuhören;
 16. Personalplanung und Personalentwicklung an der KPH Graz,
 17. Qualitätskontrolle hinsichtlich der Erreichung interner Zielsetzungen,
 18. vorläufige Festlegung der Aufgabengebiete der Vizerektoren bis zum Inkrafttreten eines neuen Organisationsplanes,

19. Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen,
20. Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit,
21. Genehmigung der Geschäftsordnung des Rektorats.

- (4) Das Rektorat kann Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Stiftungs- und des Hochschulrates zur neuerlichen Entscheidung zurückverweisen, wenn diese Entscheidungen nach Auffassung des Rektorats im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung stehen. Der Hochschulrat ist in schwerwiegenden Fällen zu informieren.
- (5) Das Rektorat entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses der Stimme des Rektors bzw. der Rektorin bedarf. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Rektor bzw. die Rektorin. Die Geschäftsordnung kann das Beschlusserfordernis der Einstimmigkeit vorsehen.
- (6) Das Rektorat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung des Hochschulrates bedarf und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren ist. In der Geschäftsordnung ist jedenfalls festzulegen, welche Agenden gemäß Abs. 3 den einzelnen Mitgliedern des Rektorats allein zukommen und welche Agenden von mehreren oder von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind. Wichtige Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind jedenfalls von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen. In der Geschäftsordnung ist auch die Vertretungsbefugnis festzulegen.

§ 12 Institutsleitung und weitere Leitungsfunktionen

- (1) Das Rektorat hat auf Vorschlag des Rektors bzw. der Rektorin Hochschullehrpersonen aus dem Stammpersonal der KPH Graz mit der Leitung der im Organisationsplan vorgesehenen Institute der KPH Graz zu betrauen; ist dieses in einer anderen Diözese angesiedelt, so ist vorher der jeweilige Diözesanbischof anzuhören.
- (2) Sofern geeignete Hochschullehrpersonen aus dem Stammpersonal der KPH Graz nicht zur Verfügung stehen, können auch Lehrende im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 2 HG, die über die entsprechende Qualifikation verfügen, mit der Leitung eines Instituts betraut werden.
- (3) Betrauungen gemäß Abs. 1 erfolgen für einen Zeitraum von fünf Studienjahren. Neuerliche Betrauungen sind zulässig.
- (4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für andere Leitungsfunktionen, soweit solche in der KPH Graz vorgesehen werden.

§ 13 Hochschulkollegium

- (1) Das Hochschulkollegium besteht aus elf Mitgliedern, und zwar aus
 1. sechs Vertretern bzw. Vertreterinnen des Lehrpersonals aus dem Kreis der Lehrpersonen gemäß § 18 Abs. 1 Z. 1 und 2 HG, auch in der Funktion von Leitern von Organisationseinheiten der KPH Graz,
 2. drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Hochschulvertretung der KPH Graz,
 3. zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen des Verwaltungspersonals der KPH Graz.
- (2) Neben den auf Grund vom HG, von anderen gesetzlichen Bestimmungen oder von diesem Statut übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegt dem Hochschulkollegium insbesondere die Beratung über pädagogische, religionspädagogische, sozialpädagogische und elementarpädagogische Fragen der KPH Graz sowie über Maßnahmen der Qualitätssicherung. Das Hochschulkollegium hat folgende Aufgaben:
 1. Stellungnahme in Fragen der Entwicklung der inneren Organisation und Kommunikation (Organisationsplan, Satzung),
 2. Stellungnahme im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Bestellung des Rektors bzw. der Rektorin und der Vizerektoren bzw. Vizerektorinnen,
 3. Stellungnahme bei der Abberufung des Rektors bzw. der Rektorin und der Vizerektoren bzw. Vizerektorinnen,
 4. Erlassung des Curriculums sowie der Prüfungsordnung,
 5. Beratung in pädagogischen Fragen und über Maßnahmen der Qualitätssicherung,
 6. Entscheidung in zweiter und letzter Instanz in Studienangelegenheiten,
 7. Erstellung von Maßnahmen der Evaluation und der Qualitätssicherung der Studienangebote,
 8. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und
 9. Genehmigung der Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums.
- (3) Die Funktionsperiode des Hochschulkollegiums beträgt drei Studienjahre.
- (4) Die aus dem Kreis des Lehrpersonals sowie die aus dem Kreis des Verwaltungspersonals zu wählenden Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen sind in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen. Das Wahlergebnis ist unverzüglich und auf geeignete Weise an der KPH Graz kundzumachen.
- (5) Jedem Mitglied des Hochschulkollegiums kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Rektor bzw. die Rektorin und die Vizerektoren bzw. Vizerektorinnen sowie ein vom Hochschulrat zu entsendendes Mitglied haben das

Recht, an den Sitzungen des Hochschulkollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen. Das Hochschulkollegium kann für die Besetzung der Kommissionen auch fachkundige Personen heranziehen, die keine Mitglieder des Hochschulkollegiums sind.

- (6) Für die Erlassung und Änderung der Curricula gemäß § 42 HG sind entscheidungsbefugte Curricularkommissionen einzusetzen. Jede Curricularkommission setzt sich zusammen aus sechs Vertretern bzw. Vertreterinnen des Lehrpersonals der KPH Graz und drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Studierenden. Die Curricularkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden anwesend sind. Die Curricularkommissionen sind längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Hochschulkollegiums einzurichten. Die Curricularkommissionen sind an die Richtlinien des Hochschulkollegiums gebunden, ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Hochschulkollegiums.
- (7) Das Hochschulkollegium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und je ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden sowie des Verwaltungspersonals anwesend sind. Das Hochschulkollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der bzw. die Vorsitzende. Die Sitzungen des Hochschulkollegiums sind nicht öffentlich.
- (8) Das Hochschulkollegium hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung, die Richtlinien für die Kommissionen und die Wahl des bzw. der Vorsitzenden sowie dessen bzw. deren Vertretung festzulegen hat.

§ 14 Lehrpersonal

- (1) Die Lehre an der KPH Graz erfolgt durch
1. Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen (Stammpersonal),
 2. vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesenes Bundeslehrpersonal, Bundesvertragslehrpersonal, Landeslehrpersonal oder Landesvertragslehrpersonal (§ 39 BDG 1979, § 6a VBG, § 22 LDG 1984, § 22 LLDG 1985),
 3. mitverwendetes Bundeslehr- und Bundesvertragslehrpersonal (§ 210 BDG 1979), mitverwendetes Landeslehr- und Landesvertragslehrpersonal (§ 22 LDG 1984, § 2 Abs. 2 lit. h Landesvertragslehrergesetz 1966),
 4. Lehrbeauftragte.
- (2) Die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß Abs. 1 müssen eine für die vorgesehene Verwendung in Betracht kommende angemessene Qualifikation aufweisen. Sie haben in ihrem Fach an der Erfüllung der Aufgaben der Pädagogischen Hochschule in der Forschung und in der

Lehre mitzuarbeiten. Die Pädagogische Hochschule hat die berufliche Weiterbildung der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen zu fördern.

- (3) Die Ausschreibung von offenen Stellen für das Lehrpersonal einschließlich der Erteilung von Lehraufträgen erfolgt durch das Rektorat. Dabei sind immer die Interessen der Kirche zu wahren. Befristete Neubestellungen im Bereich des Stammpersonals sind dem Bischöflichen Ordinariat zur Kenntnis zu bringen. Vor einer unbefristeten oder auf mehr als zwei Jahre befristeten Anstellung muss jedoch in jedem Fall mit dem Ordinariat Rücksprache gehalten und dessen Zustimmung eingeholt werden.
- (4) Voraussetzung für die Bestellung von Lehrpersonal im Bereich der Religionspädagogik und Theologie ist die Erteilung der Missio Canonica durch den Diözesanbischof.
- (5) Dem Lehrpersonal gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 3 obliegt neben den unmittelbar mit der Lehre in der Aus-, Fort- und Weiterbildung verbundenen Pflichten die Mitwirkung an den weiteren Aufgaben der KPH Graz. Es hat überdies seine Lehre mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden.
- (6) Aus einem ernsten Grund kann eine Abberufung entsprechend den gesetzlichen Grundlagen vorgeschlagen werden.

§ 15 Rektoratsdirektor bzw. Rektoratsdirektorin und sonstiges Verwaltungspersonal

- (1) Der Rektoratsdirektor bzw. die Rektoratsdirektorin und das sonstige Verwaltungspersonal haben die Organe der KPH Graz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der Rektor bzw. die Rektorin kann nach Maßgabe der Größe und Aufgabenfülle der KPH Graz den Rektoratsdirektor bzw. die Rektoratsdirektorin mit der selbstständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen. Dieser bzw. diese unterliegt auch dabei allfälligen Weisungen des Rektors bzw. der Rektorin.
- (2) Die Ausschreibung und Besetzung der Arbeitsplätze für den Rektoratsdirektor bzw. die Rektoratsdirektorin und für das Verwaltungspersonal erfolgen durch den Rektor bzw. die Rektorin und gemäß den dienstrechtlichen Bestimmungen der Diözese Graz-Seckau hinsichtlich ihrer Bestellung.

§ 16 Ausschreibung

- (1) Die Funktionen des Rektors bzw. der Rektorin und der Vizerektoren bzw. Vizerektorinnen sowie der Planstellen für Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung ausgeschrieben. Die Ausschreibung kann zusätzlich auf andere geeignete Weise erfolgen.
- (2) Die Ausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:
1. die dienstrechtlichen Erfordernisse,
 2. die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Erfüllung der mit der Funktion, der Plan-

stelle oder des Arbeitsplatzes verbundenen Anforderungen erwartet werden,

3. das dem Leitbild der KPH Graz gemäße Anforderungsprofil,
4. im Fall des Rektors bzw. der Rektorin: die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 dieses Statuts,
5. im Fall der Vizerektoren bzw. der Vizerektorinnen: die vom Hochschulrat der Funktion zugewiesenen Aufgabengebiete,
6. die Art des Auswahlverfahrens,
7. die Einreichungsstelle für die Bewerbungen und
8. die Bewerbungsfrist, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

§ 17 Frauenfördergebot und Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Hinsichtlich des Frauenfördergebots und Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen werden die Bestimmungen des § 21 HG sinngemäß angewendet.

§ 18 Praxisschule

Hinsichtlich der organisatorischen Stellung und der Aufgaben der Praxisschulen werden die Bestimmungen der §§ 22 und 23 HG sinngemäß angewendet.

§ 19 Aufsicht

Die KPH Graz unterliegt gemäß § 7 Abs. 3 HG der Aufsicht des zuständigen Regierungsmitgliedes. Dahingehend werden die Bestimmungen des § 24 HG angewendet.

§ 20 Verfahrensvorschriften und Säumnis

- (1) Für Verfahren der Organe der KPH Graz werden die Bestimmungen des AVG sowie des § 25 HG angewendet.
- (2) Hinsichtlich der Säumnis von Organen der KPH Graz werden die Bestimmungen des § 27 HG angewendet.

§ 21 Satzung

- (1) Die Satzung ist vom Rektorat zu erlassen und abzuändern, dem Hochschulkollegium ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Erlassung sowie jede Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Hochschulrat.
- (2) In der Satzung sind zu regeln:
 1. Wahlordnungen für die Mitglieder des Lehr- und des Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium,
 2. Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs und Festlegung von Rahmenbedingungen für eine etwaige Delegation von Aufgaben,
 3. studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des 2. Hauptstückes des HG,
 4. Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen,
 5. Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan,
 6. Richtlinien für akademische Ehrungen,

7. Art und Ausmaß der Einbindung der Absolventinnen und Absolventen der Pädagogischen Hochschule.

- (3) In die Satzung können Bestimmungen betreffend Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten aufgenommen werden. Darüber hinaus kann das Rektorat über einen allfälligen Ausschluss vom Studium in der Dauer von höchstens zwei Semestern bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagiiere oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten sowie wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten) mit Bescheid entscheiden.
- (4) In die Satzung können Bestimmungen über die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen und bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten aufgenommen werden.
- (5) Die Satzung ist bei Erlassung oder Änderung auf geeignete Weise in der KPH Graz kundzumachen, beim Rektor bzw. bei der Rektorin aufzulegen und den Studierenden, Lehrenden sowie sonstigen Bediensteten der KPH Graz zugänglich zu machen.

§ 22 Organisationsplan

- (1) Das Rektorat erarbeitet einen Organisationsplan, der nach Anhörung des Hochschulkollegiums vom Hochschulrat zu beschließen ist.
- (2) Das Rektorat legt nach Beschlussfassung durch den Hochschulrat den Organisationsplan dem zuständigen Regierungsmitglied vor.
- (3) Die Gliederung der KPH Graz in Organisationseinheiten hat unter Berücksichtigung organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte der bestmöglichen Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu dienen. Dabei können Institute und andere Organisationseinheiten vorgesehen werden.

§ 23 Ziel- und Leistungsplan

- (1) Das Rektorat erstellt einen Ziel- und Leistungsplan für jeweils drei Jahre und legt diesen dem Hochschulrat vor.
- (2) Inhalt des Ziel- und Leistungsplans sind insbesondere:
 1. strategische Ziele, Schwerpunkte, Profilbildung,
 2. die zur Erreichung der Ziele bzw. Schwerpunkte notwendigen Maßnahmen sowie zu erbringenden Leistungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

§ 24 Ressourcenplan

- (1) Das Rektorat hat unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einen Ressourcenplan für die vom zuständigen Regierungs-

mitglied zur Verfügung gestellten Mittel zu erstellen und diesen dem Hochschulrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

- (2) Der Hochschulrat hat nach Beschlussfassung die Vorlage des Entwurfs an das zuständige Regierungsmitglied zu veranlassen.
- (3) Sämtliche Organe der Pädagogischen Hochschule sind verpflichtet, dem zuständigen Regierungsmitglied alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und von ihm angeordnete Erhebungen durchzuführen.

§ 25 Haushaltsplan

- (1) Das Rektorat hat unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einmal jährlich einen Haushaltsplan für das kommende Jahr zu erstellen und diesen dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Der Haushaltsplan hat den zur Erreichung der Ziele und Erbringung der Leistungen notwendigen Personal-, Raum-, Anlagen- und Aufwandsbedarf zu enthalten. Ebenso hat der Haushaltsplan eine Haushaltsbilanz, einschließlich eines Rechnungsabschlusses zum abgelaufenen Jahr sowie eine Darstellung der erwarteten Entwicklung des Leistungsangebots und der dafür einzusetzenden Ressourcen zu enthalten. In den Haushaltsplan sind darüber hinaus betriebs- und finanztechnische sowie output-orientierte Kennzahlen aufzunehmen.
- (3) Der Stiftungsrat hat den Haushaltsplan nach der Beschlussfassung dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung weiterzuleiten.
- (4) Sämtliche Organe der KPH Graz sind verpflichtet, dem Bischöflichen Ordinariat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und von ihm angeordnete Erhebungen durchzuführen.

§ 26 Mitteilungsblatt

- (1) Das Rektorat hat ein Mitteilungsblatt herauszugeben und auf der Homepage der KPH Graz öffentlich zugänglich zu machen.
- (2) Im Mitteilungsblatt sind insbesondere kundzumachen:
 1. das Statut, die Satzung, der Organisationsplan,
 2. Verordnungen und Geschäftsordnungen von Organen der KPH Graz,
 3. Richtlinien von Organen der KPH Graz,
 4. Curricula,
 5. Ausschreibung und Ergebnisse von Wahlen.
- (3) Auf der Homepage der KPH Graz werden zusätzlich veröffentlicht:
 1. Curricula, einschließlich der von der Kirche genehmigten Curricula für kirchlich gebundene Studienangebote,
 2. von der KPH Graz zu verleihende akademische Grade sowie akademische Bezeichnungen bei Abschluss von Hochschullehrgängen,

3. Mitteilungen an die Studierenden sowie sonstige Verlautbarungen von allgemeinem Interesse,
 4. Mitglieder der Organe der KPH Graz.
- (4) Ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird den Angehörigen der KPH Graz über ein entsprechendes Online-System zugänglich gemacht.

§ 27 Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Hinsichtlich der Evaluierung und Qualitätsentwicklung werden die Bestimmungen des § 33 HG angewendet.

§ 28 Internes Rechnungswesen

Das Rektorat hat dafür zu sorgen, dass an der KPH Graz ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen.

II. Studienrecht

§ 29 Anwendung studienrechtlicher Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005

Es werden die studienrechtlichen Bestimmungen der Abschnitte 1–6 des 2. Hauptstückes des HG angewendet.

§ 30 Curricula

Es finden die Bestimmungen des § 42 HG samt den entsprechenden Durchführungsverordnungen sinngemäß Anwendung. Curricula für kirchlich gebundene Studienangebote sind von der Kirche zu erlassen.

§ 31 Studierendenausweis

- (1) Den ordentlichen Studierenden ist deren Angehörigkeit zur KPH Graz durch die Ausstellung eines Studierendenausweises zu bestätigen.
- (2) Der Studierendenausweis ist als Lichtbildausweis zu gestalten und hat Namen, Geburtsdatum, Matrikelnummer des Studierenden, die Gültigkeitsdauer und die Bezeichnung der Hochschule zu enthalten. Der Studierendenausweis kann über ein Speichermedium mit anderen Funktionalitäten ausgestattet sein, deren Einsatz jedoch der Zustimmung jedes Studierenden bedarf. Die Zustimmung ist bei erstmaliger Ausstellung des Studierendenausweises schriftlich zu erteilen und kann jederzeit widerrufen werden.

§ 32 Ausbildungsvertrag

- (1) Der Rektor bzw. die Rektorin schließt nach Überprüfung der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen den Ausbildungsvertrag mit den Studienbewerbern bzw. Studienbewerberinnen des Bachelorstudiums für das Lehramt Primarstufe ab. Unbeschadet der Zulassungsvoraussetzungen kann der Hochschulrat zusätzliche Kriterien für den Abschluss des privatrechtlichen Ausbildungsvertrages festlegen.
- (2) Studienbewerber bzw. Studienbewerberinnen, die zu dem Studium, für das die Aufnahme beantragt wird, bereits an einer anderen inländischen Pädagogischen Hochschule zugelassen waren, haben mit dem Antrag auf Zulassung die Abgangsbescheinigung dieser Pädagogischen Hochschule vorzulegen.

- (3) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, sind dem Antrag autorisierte Übersetzungen anzuschließen.
- (4) Der Rektor bzw. die Rektorin ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.
- (5) Mit Abschluss des Ausbildungsvertrages werden die Antragsteller ordentliche Studierende der KPH Graz.
- (6) Der Abschluss des Ausbildungsvertrages schließt die Bindung des Studierenden an jene Teile des Statutes der KPH Graz ein, die ihn betreffen. Den Studierenden wird das Statut in der geltenden Fassung über das Mitteilungsblatt zur Kenntnis gebracht.

§ 33 Beendigung des Studiums

- (1) Das Studium an der KPH Graz ist erfolgreich beendet, wenn der bzw. die Studierende das Studium durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat.
- (2) In allen übrigen Fällen der §§ 59 und 61 HG gilt das Studium an der KPH Graz als vorzeitig beendet und der Ausbildungsvertrag als aufgelöst.
- (3) Bei Auflösung des Ausbildungsvertrages aus einem in diesem festgelegten Grund gilt das Studium ebenfalls als vorzeitig beendet.
- (4) Die vorzeitige Beendigung des Studiums ist in der Studierendenevidenz zu vermerken und bei allen Studien den betroffenen Studierenden schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.
- (5) Die neuerliche Zulassung zu einem gemäß § 59 Abs. 1 Z. 1 oder 2 HG oder nach vergleichbaren studienrechtlichen Vorschriften anderer postsekundärer Bildungseinrichtungen vorzeitig beendeten Studium ist ohne Angabe von Gründen zulässig. Dabei sind jedoch im vorzeitig beendeten Studium zurückgelegte Studienzeiten sowie erfolglos konsumierte Prüfungsantritte insofern zu berücksichtigen, als sie im neuerlich begonnenen Studium nicht mehr zur Verfügung stehen.
- (6) Die neuerliche Zulassung zu einem aus allen anderen Gründen vorzeitig beendeten Studium ist durch das Rektorat nur dann auszusprechen, wenn besonders berücksichtigungswürdige und nicht in der Sphäre des Zulassungswerbers bzw. der Zulassungswerberin gelegene Gründe vorliegen. In diesem Fall kann ein neuer Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden.

§ 34 Studienbeiträge

Es werden die Bestimmungen der §§ 69 bis 71 HG angewendet.

§ 35 Sonstige Beiträge

Für die Studienangebote der Aus-, Fort- und Weiterbildung können Beiträge für Verwaltung, Material und Infrastruktur eingehoben werden.

§ 36 Angehörige der KPH Graz

Zu den Angehörigen der KPH Graz zählen:

1. alle Studierenden im Sinne des § 35 Z. 18 HG,
2. das Lehrpersonal,
3. das Verwaltungspersonal,
4. die Mitglieder von Organen der KPH Graz, die nicht auch dem Lehr- oder Verwaltungspersonal angehören.

§ 37 Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit, Veröffentlichungen

Es werden die Bestimmungen der §§ 73 und 74 HG sinngemäß angewendet.

§ 38 In-Kraft-Treten

Dieses Statut tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Graz, 19. September 2019

Ord.-Zl.: 12 PH 9-19

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.
Diözesanbischof

Dr. Michael Pregartbauer m.p.
Kanzler

31.

Bildungshaus Mariatrost – Umbenennung

Im Rahmen der Neuordnung der Diözese, die auch eine neue strategische Ausrichtung der Bildungsarbeit beinhaltet, werden die bisher dem Bildungshaus Mariatrost übertragenen Bildungsaufträge im „Bildungsforum Mariatrost“ weitergeführt. Die Mitgliedschaft im Forum Katholischer Erwachsenenbildung in Österreich wird ab Umbenennung vom Bildungsforum Mariatrost wahrgenommen.

Somit erfolgt mit Rechtswirksamkeit vom 1. November 2019 die Umbenennung von „Bildungshaus Mariatrost“ in „Bildungsforum Mariatrost“.

Graz, 23. September 2019

Ord.-Zl.: 18 He/Ma 1-19

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.
Diözesanbischof

Dr. Michael Pregartbauer m.p.
Kanzler

32.

Personen-Nachrichten

A. KLERUSVERÄNDERUNGEN

I. Päpstliche Auszeichnungen

Am 4. Juni 2019 wurde die Ernennung zum Päpstlichen Kaplan (Monsignore) überreicht an:

Köck Ferdinand, Pfarrer von Graz-St. Peter;

II. Ernennungen und Bestellungen

1. Zentrale Aufgaben

mit 1. Juli 2019:

Witwer P. Dr. Anton SJ, Seelsorger im Zentrum der Theologiestudierenden und Seelsorger für Akademikerinnen und Akademiker, zum Geistlichen Assistenten des Forums Glaube-Wissenschaft-Kunst der Katholischen Aktion Steiermark;

mit 1. September 2019:

Pletz Mag. Bernhard, Ständiger Diakon in Graz-HI. Blut und Beauftragter für Arme und Benachteiligte, zum Geistlichen Begleiter der Ständigen Diakone;

2. Pfarren

mit 16. Juli 2019:

Lehr Mag. Markus, Pfarrer von Wies, Pöfing-Brunn und St. Ulrich in Greith, zum Provisor (Moderator) in Eibiswald, St. Lorenzen ob Eibiswald, St. Oswald ob Eibiswald und Soboth;

mit 1. August 2019:

Socha Br. Mag. Marek OFM Cap zum Krankenhaus-seelsorger am Landeskrankenhaus Südsteiermark Standort Wagna;

mit 1. September 2019:

Anghelus Lic. Ambroziu zum Seelsorger in Liezen und Lassing;

Budău Lic. Claudiu, Beauftragter für ausländische Priester, zum Pfarrer von Lieboch, Dobl, Tobelbad, Premstätten und Wundschuh und Pfarrer (Moderator) von Lannach und zum Leiter des Seelsorgeraums;

Diel P. Mag. Ulrich OSB zum Pfarrer (Moderator) von St. Gallen, Altenmarkt an der Enns und Unterlaussa;

Fischer Mag. Andreas zum Pfarrer von Pöls, Bretstein, Oberzeiring, Pusterwald, St. Johann am Tauern und St. Oswald-Möderbrugg;

Fuhrmann P. Mag. DI Raphael OCist zum Vikar in Gratwein, Hitzendorf, Maria Straßengel, Rein, St. Bartholomä an der Lieboch, St. Oswald bei Plankenwarth, St. Pankrazen und Stiwoll;

Glaser Mag. Norbert zum Vikar in Lieboch, Dobl, Tobelbad, Premstätten, Wundschuh und Lannach;

Gschaidner Mag. Daniel zum Seelsorger in Judenburg-St. Nikolaus, Judenburg-St. Magdalena, Frauenburg, Scheiben, St. Georgen ob Judenburg, St. Peter ob Judenburg und Unzmarkt;

Helm Mag. Philipp OCist, Abt von Rein, zum Vikar in Gratwein, Hitzendorf, Maria Straßengel, Rein, St. Bartholomä an der Lieboch, St. Oswald bei Plankenwarth, St. Pankrazen und Stiwoll;

Hubl Bruno OSB, em. Abt von Admont, zum Seelsorger in Frauenberg an der Enns und Hall;

Janisch P. Mag. August OCist zum Vikar in Gratwein, Hitzendorf, Maria Straßengel, Rein, St. Bartholomä

an der Lieboch, St. Oswald bei Plankenwarth, St. Pankrazen und Stiwoll;

Juchno Dr. Miroslaw, Diözesanrichter am Diözesengericht, zum Provisor in Gleisdorf, Hartmannsdorf und Sinabelkirchen;

Kamper P. Mag. Paulus OCist, Pfarrer von St. Bartholomä an der Lieboch, Hitzendorf und St. Oswald bei Plankenwarth und Regionalkoordinator der Region Steiermark Mitte, zum Pfarrer von Gratwein und Rein und zum Expositus von Maria Straßengel sowie zum Pfarrer (Moderator) von St. Pankrazen und Stiwoll und zum Leiter des Seelsorgeraums;

Kochanski Mag. Dariusz, Seelsorger am Landeskrankenhaus – Univ. Klinikum Graz und am Landeskrankenhaus Graz II Standort West, zum Seelsorger in Graz-St. Veit und Graz-Andritz;

Krstičević Mag. Petar zum Provisor (Can. 517 § 1) von Lannach (bisher Provisor);

Kwak Mag. Joseph zum Seelsorger in Leoben-St. Xaver, Leoben-Donawitz, Leoben-Göß, Leoben-Hinterberg, Leoben-Lerchenfeld, Leoben-Waasen, Niklasdorf und Proleb;

Prochazka Herbert, Pfarrer von Irdning, Donnersbach und Donnersbachwald, zum Pfarrer von Liezen und Lassing;

Risaliti Mag. Giovanni, Kaplan in Graz-St. Peter, zum Kaplan in Graz-Liebenau, Graz-St. Christoph in Thondorf und Graz-Süd;

Schäffmann Mag. Heimo zum Pfarrer von Obdach, St. Anna am Lavantegg, St. Georgen bei Obdach und St. Wolfgang bei Obdach;

Schmidt DI Mag. Andreas zum Vikar in Graz-St. Peter, Graz-Liebenau, Graz-St. Christoph in Thondorf und Graz-Süd;

Stellwag-Carion P. M Mag. Thomas OSB zum Pfarrer (Can. 517 § 1) von Altenmarkt an der Enns, St. Gallen und Unterlaussa (bisher Pfarrer);

Szultczyński M Mag. Andrzej zum Seelsorger in Salla und Graden;

Toberer Mag. Wolfgang, Pfarrer von St. Peter am Ottersbach und Bierbaum, zum Provisor in Wolfsberg im Schwarzaudale;

Trummler Mag. Martin, Pfarrer von Judenburg-St. Nikolaus, Judenburg-St. Magdalena, Scheiben, St. Georgen ob Judenburg und St. Peter ob Judenburg, Administrator von Maria Buch und Regionalkoordinator der Region Obersteiermark West, zum Pfarrer von Frauenburg und Unzmarkt;

Ulz Dr. Stefan zum Pfarrer von Graz-St. Peter, Graz-Liebenau, Graz-St. Christoph in Thondorf und Graz-Süd und zum Leiter des Seelsorgeraumes;

Varga P. Stephan OCist zum Pfarrer (Can. 517 § 1) von Stiwoll und St. Pankrazen (bisher Pfarrer);

Zettl P. Mag. David OCist zum Vikar in Gratwein, Hitzendorf, Maria Straßengel, Rein, St. Bartholomä an der

Lieboch, St. Oswald bei Plankenwarth, St. Pankrazen und Stiwoll;

mit 1. Oktober 2019:

Risaliti Mag. Giovanni zum Vikar in Graz-St. Peter, Graz-Liebenau, Graz-St. Christoph in Thondorf und Graz-Süd (bisher Kaplan);

Neupriester:

mit 1. September 2019:

Bîlc Mag. Liviu Ioan zum Kaplan in Weiz, Gutenberg an der Raabklamm und St. Kathrein am Offenegg;

Luu Mag. Thai Hong zum Kaplan in Leibnitz und Wagner;

Diakone:

mit 1. September 2019:

Garber Wolfgang, Regionalkoordinator für die Region Steiermark Mitte, Ständiger Diakon in Premstätten und Wundschuh, zum Ständigen Diakon und Pastoralreferenten in Premstätten, Wundschuh, Lannach, Lieboch, Dobl und Tobelbad und zum Pastoralverantwortlichen im Seelsorgeraum (bisher Pastoralassistent in Premstätten und Wundschuh);

Hirzabauer Mag. Friedrich, Ständiger Diakon in Graz-St. Peter, zum Ständigen Diakon in Graz-Liebenau, Graz-St. Christoph in Thondorf und Graz-Süd;

Zepf DI Michael, Ständiger Diakon in Premstätten und Wundschuh, zum Ständigen Diakon in Lannach, Lieboch, Dobl und Tobelbad;

III. Neu in unserer Diözese

mit 26. August 2019:

Nziranziza Barnabe BTh, Priesterseminar Graz (bisher Diözese Butare/Rwanda);

Pudzianowski Mag. Łukasz (bisher Diözese Radom/Polen);

mit 1. September 2019:

Joseph Binu BTh, Priesterseminar Graz (bisher Diözese Kanjirapally/Indien);

Catrintasu Lic. Marius-Gabriel (bisher Diözese Padua/Italien);

mit 1. Oktober 2019:

Joseph Mathew BTh, Priesterseminar Graz (bisher Diözese Idukki/Indien);

Thomas Nirmal Jo BTh, Priesterseminar Graz (bisher Diözese Idukki/Indien);

IV. Entbunden

mit 30. Juni 2019:

Szulczyński MMag. Andrzej als Seelsorger in Köflach, Graden, Bärnbach, Kainach und Salla;

Kölbl MMag. Alois, Hochschuleseelsorger an der Katholischen Hochschule Graz und an den Universitäten Graz, Kirchenrektor am Kuratbenefizium Graz-Leech-

kirche, Moderator von Graz-St. Andrä und Graz-Karlau und Leiter der Lokalkaplanei Graz-Welsche Kirche, Diözesanvertreter im Katholischem Hochschulwerk, Vorsitzender des Kuratoriums der Bischof-Johann-Weber-Stiftung, als Geistlicher Assistent des Forums Glaube-Wissenschaft-Kunst der Katholischen Aktion Steiermark;

mit 31. August 2019:

Anghelus Lic. Ambroziu als Seelsorger in Graz-Mariatrost;

Budău Lic. Claudiu, Beauftragter für ausländische Priester, als Pfarrer von Obdach, St. Anna am Lavantegg, St. Georgen bei Obdach und St. Wolfgang bei Obdach;

Chudoba Mag. Blasius, Pfarrer von St. Georgen an der Stiefing, als Pfarrer von Wolfsberg im Schwarzaudale;

Diel P. Mag. Ulrich OSB als Seelsorger in Frauenberg an der Enns und Hall;

Fischer Mag. Andreas als Pfarrer von Liezen und Lassing;

Fuhrmann P. Mag. DI Raphael OCist als Kaplan in Gratwein, Maria Straßengel und Rein;

Glaser Mag. Norbert als Pfarrer von Premstätten und Wundschuh;

Helm Mag. Philipp OCist, Abt von Rein, als Seelsorger in Gratwein, Maria Straßengel und Rein;

Hörting Dr. Gerhard, Msgr., Gerichtsvikar des Diözesangerichtes und Stellvertreter des Generalvikars, als Pfarrer von Gleisdorf, Hartmannsdorf und Sinabelkirchen;

Hubl Bruno OSB, em. Abt von Admont, als Seelsorger in Altenmarkt an der Enns, St. Gallen und Unterlaussa;

Janisch P. Mag. August OCist als Aushilfsseelsorger für den zukünftigen Seelsorgeraum Rein;

Juchno Dr. Mirosław, Diözesanrichter am Diözesangericht, als Seelsorger in Graz-Liebenau, Graz-Süd und Graz-St. Christoph in Thondorf;

Kamper P. Mag. Paulus OCist, Pfarrer von St. Bartholomä an der Lieboch, Hitzendorf und St. Oswald bei Plankenwarth und Regionalkoordinator der Region Steiermark Mitte, als Administrator (Moderator) von Gratwein, Maria Straßengel und Rein;

Karner Mag. Johann als Pfarrer von Lieboch, Dobl und Tobelbad;

Kowald Mag. Alois, Pfarrer (Moderator) von Graz-St. Josef und Graz-Münzgraben, Subregens der Priesterseminare Graz und Gurk und Vorsitzender der Diözesankommission für Liturgie, als Administrator in Graz-Liebenau, Graz-St. Christoph in Thondorf und Graz-Süd;

Markowitsch Mag. Paul als Kaplan in Leibnitz und Wagner;

Pesendorfer Mag. Bernhard CM als Diözesanseelsorger der Jungen Kirche;

Sauseng Dr. Johannes als Provisor in Frauenberg und Unzmarkt;

Schäfmann Mag. Heimo als Pfarrer von Pöls, Bretstein, Oberzeiring, Pusterwald, St. Johann am Tauern und St. Oswald-Möderbrugg;

Schmidt DI Mag. Andreas als Seelsorger in Graz-St. Peter;

Zettl P. Mag. David OCist als Pfarrer von Gratwein und Rein und als Expositus in Maria Straßengel;

mit 30. September 2019:

Schröcker Dr. Hubert als Kaplan in Graz-Hl. Schutzengel und Graz-Christkönig;

Diakone:

mit 31. August 2019:

Wallner Mag. Franz, Ständiger Diakon in Graz-Ragnitz, Graz-St. Leonhard und Graz-Kroisbach, als Geistlicher Begleiter der Ständigen Diakone;

V. Vom Dienst in unserer Diözese freigestellt

mit 1. September 2019:

Karner Mag. Johann als Spiritual für das Propädeutikum in Linz;

Markowitsch Mag. Paul für das Studium in Wien;

mit 1. Oktober 2019:

Kowatsch DDr. Andreas, LL.M., nunmehr Univ.-Prof. für Kirchenrecht und Religionsrecht an der Universität Wien (bisher Studium in München);

Schröcker Dr. Hubert, nunmehr Mitarbeiter an der Ludwig-Maximilians-Universität München;

VI. Aus dem Dienst unserer Diözese ausgeschieden

mit 31. Juli 2019:

Dothán Br. Mag. Daniel OFMCap als Krankenhausseelsorger am Landeskrankenhaus Südsteiermark Standort Wagner (nunmehr Kapuzinerkloster Klagenfurt);

mit 31. August 2019:

Byun Josef als Kaplan in Weiz, Gutenberg an der Raabklamm und St. Kathrein am Offenegg (Rückkehr in seine Heimatdiözese Masan/Südkorea);

VII. In den Ruhestand getreten

mit 31. August 2019:

Burkard Mag. Helmut, Kan., Prälat, als Seelsorger in Graz-Andritz und Graz-St. Veit;

Köck Ferdinand, Msgr., als Pfarrer von Graz-St. Peter;

Zgubic Mag. Günther, Geistlicher Assistent der Berufsgemeinschaft der Familienhelferinnen, als Seelsorger der Caritas;

VIII. Verstorben

Schintelbacher Alfred, Geistlicher Rat, am 28. Juni 2019, am 5. Juli 2019 in St. Johann im Pongau beigesetzt.

Geboren am 17. August 1935 in Straden, Priesterweihe am 21. März 1964 in Admont; 1963–1989 Benediktiner des Stiftes Admont (P. Anselm OSB); 1964 – 1966 Kaplan in Gröbming mit Dienstzuweisung für Öblarn und Admont, 1966–1968 prov. Pfarrvikar bzw. Pfarrvikar in Johnsbach, 1968–1986 Pfarrvikar in St. Michael in Obersteiermark und 1981–1983 auch prov. Pfarrvikar in Traboch, 1983 Militärdekan beim Militärkommando Salzburg, 1986–1987 Pfarrer in St. Michael in Obersteiermark und 1987 auch Pfarrer in Gams bei Hief-lau, 1987–1998 Beurlaubung für die Militärseelsorge Salzburg – Militärdekan; 1992 Inkardination in die Diözese Graz-Seckau; seit 1. September 1998 emeritiert; wohnhaft St. Johann im Pongau;

Gödl Dr. Siegfried, Konsistorialrat, am 15. Juli 2019, am 27. Juli 2019 in St. Lorenzen ob Eibiswald beigesetzt.

Geboren am 11. Februar 1944 in Wies, Priesterweihe am 29. Juni 1968 in Graz; 1968–1971 Präfekt im Bischöflichen Seminar Graz, 1971–1976 Kaplan in Hartberg, 1976–1978 Diözesanseelsorger der Kath. Jugend/Land und Rektor des Bildungshauses Mariatrost, 1978–1981 Geistlicher Assistent der Arbeitsgemeinschaft Kath. Jugend und Jungschar, 1981–1982 Aushilfsseelsorger in Leoben-Donawitz, 1982–1992 Pfarrer von Frauental an der Laßnitz, seit 1992 Pfarrer von Eibiswald, St. Lorenzen ob Eibiswald, St. Oswald und Soboth und ab 2011 auch Moderator dieser Pfarren, 1989–2002 und 2012–2015 Dechantstellvertreter des Dekanates Deutschlandsberg; wohnhaft Eibiswald;

Trummer Dr. Johann, Monsignore, am 18. Juli 2019 in Graz, am 2. August 2019 in Graz beigesetzt.

Geboren am 18. Februar 1940 in Bruck an der Mur, Priesterweihe am 5. Juli 1964 in Graz; 1965–1966 Kaplan in Niklasdorf, 1966–1969 Bischöflicher Sekretär und Zeremoniär und 1969–1974 Leiter des Büros für Öffentlichkeitsarbeit in der Diözese, 1969–1987 und 1989–1990 Subregens des Priesterseminars Graz, ab 1966 Lehrbeauftragter und von 1973–1991 Leiter der Abteilung Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst, 1967–2016 Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Österr. Kirchenmusik, 1978–2015 Vorsitzender der Sektion Kirchenmusik der Diöz. Liturgiekommission, 1979–2008 O. Univ.-Prof. für Liturgik, liturgische Praxis und deutschen Kirchengesang an der Universität für Musik und darstellende Kunst in Graz, 1987–2016 Mitglied der Österr. Kirchenmusikkommission und 2002–2012 Mitglied der Liturgischen Kommission für Österreich; seit 1965 Mitglied der Sektion Kirchenmusik der Diözesanen Liturgiekommission, seit 1983 Obmann des Katholischen Medienvereins und seit 1997 Mitglied des Aufsichtsrats der „Styria Media Group AG“; seit 1. Oktober 2008 als Univ.-Prof. emeritiert; wohnhaft Graz;

Moder Clement, Msgr., am 9. August 2019 in Murau, am 16. August 2019 in Murau beigesetzt.

Geboren am 4. Oktober 1924 in Frauenburg, Priesterweihe am 2. Juli 1950 in Graz; 1950–1958 Kaplan in Schladming und Voitsberg, 1958–1973 Pfarrer von Schöder, 1973–2002 Pfarrer von Murau und 1977–1978 auch Mitprovisor in Frojach, 1975–1980 Dechantstellvertreter und 1980–1996 Dechant des Dekanates Murau, 1982–1983 Mitprovisor und 1993–1994 sowie 1996–2002 Provisor in St. Peter am Kammersberg, 1987–1988 Provisor in Stadl an der Mur, 1993–1994 auch Provisor in Schönberg ob Niederwölz; seit 1. September 2002 emeritiert; wohnhaft Murau;

Göller Karl, Konsistorialrat, am 24. August 2019 in Graz, am 4. September 2019 in Graz beigesetzt.

Geboren am 22. September 1930 in Feldbach, Priesterweihe am 11. Juli 1954 in Graz; 1954–1955 Präfekt im Bischöflichen Knabenseminar, 1955–1966 Kaplan in Leutschach und Graz-St. Josef, 1966–1968 Diözesanseelesorger der Katholischen Arbeiterjugend, 1969–2000 Pfarrer von Leoben-Waasen, 1973–1996 Dechant des Dekanates Leoben und 1977 auch Mitprovisor in Leoben-Donawitz; seit 1. September 2000 emeritiert; wohnhaft Graz;

R. i. p.

B. LAIEN

Pastoraler Dienst

1. Anstellungen und Versetzungen

mit 1. Juli 2019:

Maderbacher Elisabeth als Pastoralassistentin in Voitsberg, Bärbach, Edelschrott, Graden, Hirscheegg, Kainach, Köflach, Ligist, Maria Lankowitz, Modriach, Mooskirchen, Pack, Piber, St. Jakob in Geistthal, Salla, St. Johann ob Hohenburg, St. Martin am Wöllmißberg und Stallhofen;

mit 1. September 2019:

Bardakji Mag. Miroslawa als Pastoralreferentin in Graz-Liebenau, Graz-St. Christoph in Thondorf, Graz-St. Peter und Graz-Süd (bisher Pastoralassistentin in diesen Pfarren);

Craia Fr. Johannes OSB als Pastoraler Mitarbeiter in Pöls, Allerheiligen bei Pöls, Bretstein, Fohnsdorf, Oberzeiring, Pusterwald, St. Johann am Tauern und St. Oswald-Möderbrugg (bisher Mitarbeiter im Team Jugendpastoral in der Jungen Kirche);

Čretnik Mag. Malgorzata als Pastorale Mitarbeiterin in Bad Radkersburg, Halbenrain, Klösch, und Tieschen (Rückkehr aus Karenz);

Fenz Anita als Pastoralassistentin in Gleisdorf, Hartmannsdorf und Sinabelkirchen (bisher Pastoralassistentin in Pischelsdorf, St. Johann bei Herberstein und Stubenberg);

Freitag Andrea als Pastoralassistentin in Pischelsdorf, St. Johann bei Herberstein und Stubenberg (Rückkehr aus Karenz);

Friedmann P. Thomas OCist, Ständiger Diakon, Pastoraler Mitarbeiter in St. Bartholomä an der Lieboch, Hitzendorf und St. Oswald bei Plankenwarth, als Pastoraler Mitarbeiter in Gratwein, Maria Straßengel, Rein, St. Pankrazen und Stiwill;

Guggenberger Irene, Pastorale Mitarbeiterin in Judenburg-St. Nikolaus, Judenburg-St. Magdalena, Scheiben, St. Georgen ob Judenburg und St. Peter ob Judenburg, als Pastorale Mitarbeiterin in Frauenburg und Unzmarkt;

Handler Mag. Gundula als Pastoralreferentin in Rein, Gratwein, Hitzendorf, Maria Straßengel, St. Bartholomä an der Lieboch, St. Pankrazen, St. Oswald ob Plankenwarth und Stiwill und als Pastoralverantwortliche für den Seelsorgeraum (bisher Pastoralassistentin in Bad Aussee, Altaussee, Bad Mitterndorf, Grundlsee, Kumitz und Tauplitz);

Hasler Ing. Peter als Pastoralassistent in Neumarkt in Steiermark, Greith bei Neumarkt, Mariahof, Perchau am Sattel und Zeutschach (bisher Pastoralassistent in Oberwölz, Schönberg-Lachtal und St. Peter am Kammersberg);

Hirschmann Tobias als Pastoraler Mitarbeiter in Graz-St. Vinzenz (bisher Elternkarenz);

Hofer Barbara MSc als Pastoralassistentin in Admont, Frauenberg an der Enns, Gaishorn, Hall, Hohentauern, Johnsbach, St. Lorenzen im Paltentale, Trieben und Weng (bisher Pastorale Mitarbeiterin in Graz-St. Vinzenz);

Isak Mag. Gudrun als Pastoralreferentin in Graz-Liebenau, Graz-St. Christoph in Thondorf, Graz-St. Peter und Graz-Süd und Pastoralverantwortliche im Seelsorgeraum (bisher Pastoralassistentin in diesen Pfarren);

Ivic Isabella-Maria als Pastorale Mitarbeiterin in Bad Aussee, Altaussee, Grundlsee, Bad Mitterndorf, Kumitz und Tauplitz;

Kahr Mag. Sieglinde als Pastoralassistentin in Pischelsdorf, St. Johann bei Herberstein und Stubenberg und im Landeskrankenhaus Weiz;

Koini Anna Maria als Pastorale Mitarbeiterin in Obdach, St. Anna am Lavantegg, St. Georgen bei Obdach und St. Wolfgang bei Obdach;

Kraxner Mag. Elias CRSA, Pastoralassistent im Marienkrankenhaus Vorau, als Pastoralassistent in Friedberg, Peggau und Schöffern;

Krill Mag. Markus als Pastoralreferent in Lieboch, Dobl, Tobelbad, Lannach, Premstätten und Wundschuh;

Laller Renate als Pastorale Mitarbeiterin in Fehring und Hatzendorf (bisher Pastorale Mitarbeiterin in Bad Radkersburg, Halbenrain, Klösch und Tieschen);

Leopold Sr. Maria, Pastorale Mitarbeiterin in Dobl und Lieboch, als Pastorale Mitarbeiterin in Lannach, Premstätten, Tobelbad und Wundschuh;

Matlschweiger Florian als Pastoraler Mitarbeiter in Liezen und Lassing;

Mayr-Hammerl Mag. Waltraud, Pastoralassistentin in Judenburg-St. Nikolaus, Judenburg-St. Magdalena, Scheiben, St. Georgen ob Judenburg und St. Peter ob Judenburg, als Pastoralassistentin in Frauenburg und Unzmarkt;

Peinhopf Gertraud, Pastorale Regionalreferentin (Projekt „eingefädelt – Zusammenleben in Vielfalt“), als Pastoralassistentin in Pöls, Allerheiligen bei Pöls, Bretstein, Fohnsdorf, Oberzeiring, Pusterwald, St. Johann am Tauern und St. Oswald-Möderbrugg;

Pliem Moritz als Pastoraler Mitarbeiter in Bad Aussee, Altaussee, Grundlsee, Bad Mitterndorf, Kumitz und Tauplitz;

Pontasch Mag. Birgit als Pastoralassistentin in Trofaiach, St. Peter am Freienstein und Vordernberg (bisher Pastoralassistentin in Graz-Graben);

Promitzer Mag. Josef als Pastoralassistent in Graz-Graben;

Reithofer Mag. Andrea als Pastoralassistentin in Leoben-St. Xaver, Leoben-Donawitz, Leoben-Gößl, Leoben-Hinterberg, Leoben-Lerchenfeld, Leoben-Waasen, Niklasdorf und Proleb und im Landeskrankenhaus Hochsteiermark Standort Leoben;

Reuscher Veronika BEd als Pastoralreferentin in Graz-Liebenau, Graz-St. Christoph in Thondorf, Graz-St. Peter und Graz-Süd (bisher Pastoralassistentin in diesen Pfarren);

Rexeis Mag. Elisabeth als Pastoralreferentin in Schlading, Assach, Haus, Gröbming, Großsölk, Kleinsölk, Kulm in der Ramsau, Öblarn, Pichl an der Enns, St. Martin am Grimming und St. Nikolai in der Sölk und Pastoralverantwortliche im Seelsorgeraum (bisher Pastoralassistentin in diesen Pfarren);

Salzger Mag. Waltraud, Pastoralassistentin in Graz-Herz Jesu, als Pastoralassistentin in Graz-Hl. Blut, Graz-Dom, Graz-Münzgraben, Graz-St. Josef, Graz-St. Andrä, Graz-Karlau, Graz-Mariä Himmelfahrt, Graz-Mariahilf und Graz-Unbefleckte Empfängnis im Krankenhaus der Stadt;

Sattinger Rut MA als Pastoralreferentin in Schlading, Assach, Haus, Gröbming, Großsölk, Kleinsölk, Kulm in der Ramsau, Öblarn, Pichl an der Enns, St. Martin am Grimming und St. Nikolai in der Sölk (bisher Pastoralassistentin in Gleisdorf, Hartmannsdorf und Sinabelkirchen);

Stampfl Regina, Regionalreferentin für die Seelsorge in Pflegeheimen in der Region Oststeiermark, Pastoralassistentin im Seniorenhaus Menda und im Pflegekompetenzzentrum Kaindorf, als Pastoralassistentin

im Landeskrankenhaus Feldbach-Fürstenfeld Standort Feldbach (bisher auch Pastoralassistentin in Pischeldorf, St. Johann bei Herberstein und Stubenberg);

Steinwender Mag. Lukas als Pastoralreferent in Rein, Gratwein, Hitzendorf, Maria Straßengel, St. Bartholomä an der Lieboch, St. Pankrazen, St. Oswald ob Plankenwarth und Stiwill (bisher Pastoralassistent in Rein, Gratwein und Maria Straßengel);

Strimitzer Andrea als Pastorale Mitarbeiterin in Bad Aussee, Altaussee, Grundlsee, Bad Mitterndorf, Kumitz und Tauplitz;

Suhanyi Edith-Katalin BA MA als Pastoralassistentin in Graz-Kalvarienberg und im Landeskrankenhaus Graz II Standort West;

Wilhelmer Roswitha, Pastoralassistentin in Obdach, St. Anna am Lavantegg, St. Georgen bei Obdach und St. Wolfgang bei Obdach, als Pastoralassistentin in Oberwölz, Schönberg-Lachtal und St. Peter am Kammersberg;

mit 16. September 2019:

Weisböck Martha als Pastoralassistentin in Eggersdorf, Kumberg und St. Rade Gund am Schöckel;

mit 1. Oktober 2019:

Huber Margit als Pastorale Mitarbeiterin in Graz-St. Andrä und Graz-Karlau;

Paar Mag. Christoph als Pastoraler Mitarbeiter in Wies, Pöfing-Brunn, St. Ulrich in Greith, Eibiswald, St. Lorenzen ob Eibiswald, St. Oswald ob Eibiswald und Soboth;

2. Beendet:

mit 31. August 2019:

Gödl Mag. Christian, Pastoralassistent an der Therapiestation für Drogenkranke „Walkabout“ der Barmherzigen Brüder in Kainbach, als Pastoralassistent am Landeskrankenhaus Feldbach-Fürstenfeld Standort Feldbach und am Landeskrankenhaus Graz II Standort West;

Jurman Elisabeth, Pastoralassistentin im Landeskrankenhaus Graz II Standort Süd, als Pastoralassistentin im Landeskrankenhaus Hochsteiermark Standort Leoben;

Schlör Mag. Peter, Pastoralassistent in Frohnleiten, als Pastoralassistent in Graz-Kalvarienberg;

mit 30. September 2019:

Karner Mag. Franz, Pastoralassistent in der AUVA-Rehabilitationsklinik Tobelbad, als Pastoralassistent in Tobelbad, Dobl und Lieboch;

3. Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst

mit 31. Mai 2019:

März Gerhard als Pastoralassistent in Liezen und Lassing (Ruhestand);

mit 31. August 2019:

Edelt Mag. Katharina Edelt BEd als Pastorale Mitarbeiterin in Fehring und Hatzendorf;

Gnau Sr. Dr. Dorothea als Seelsorgliche Begleiterin in der Lientheologenseelsorge (ordensinterne Aufgabe);

Heimsatz Loyola Dr. Tania als Pastorale Mitarbeiterin für die Lateinamerikanische Seelsorge;

Krogger Dr. Astrid als Pastoralassistentin in Anger, Heilbrunn und Puch bei Weiz;

Stadlober Maria als Pastorale Mitarbeiterin in Fohnsdorf und Allerheiligen bei Pöls (Ruhestand);

mit 31. Dezember 2019:

Krispel Mag. Edeltraud als Pastoralassistentin in Eggersdorf, Kumberg und St. Radegund am Schöckel (Ruhestand);

4. Verstorben

Miklautsch Sr. Mag. Romana am 4. Juli 2019 in Graz, am 15. Juli 2019 in Graz beigesetzt.

Geboren am 9. August 1938 in Milwaukee/USA, 1953 Eintritt in den Orden der Kreuzschwestern; Schuldienst im Pius-Institut Bruck und an der der BAKIP Bruck und ab 1981 im Josefinum Leoben tätig (Unterricht an der HLW, im Schülerhort und als Oberin), 1996 – 2004 Heimleiterin des Pius-Institutes, 2004 – 2007 ehrenamtliche Mitarbeit in der Pfarre Bruck an der Mur, 2008 – 2011 Pastorale Mitarbeiterin in Bad Blumau, 2011 – 2018 Konventoberin in der Gemeinschaft „St. Antonius“ Graz in der Hilmgasse, 2011 – 2019 Pastorale Mitarbeiterin im Pflegewohnheim Rosenhain in Graz; zuletzt wohnhaft Graz;

R. i. p.

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 1. Oktober 2019

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Dr. Michael Pregartbauer
Kanzler

